

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Neunte Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der in 2009 erlassenen Vierten Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung waren zum einen neue gesetzliche Vorgaben zum Beitragsverfahren und zur Beitragshöhe umgesetzt und konkretisiert sowie zum anderen die Beitragssätze erhöht worden, um die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zu stärken.

Die Erhöhung der Beitragssätze war auch erforderlich gewesen, weil ein Entschädigungsfall mit mehr als 30 000 Anlegerinnen und Anlegern zu einem auf absehbare Zeit deutlich gesteigerten Mittelbedarf geführt hatte. Daher waren die Beitragssätze erhöht und um einen Kundenstrukturzuschlag ergänzt worden, der sich am Entschädigungsrisiko orientiert.

Im Jahr 2008 belief sich das Vermögen der EdW auf 7,1 Millionen Euro. Zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im vorgenannten Entschädigungsfall hatte die Bundesrepublik Deutschland der EdW in 2008 und 2011 insgesamt zwei zweckgebundene Darlehen gewährt. Zum 31. Dezember 2016 wurden diese Darlehen aus Sonderzahlungen, Rückflüssen aus der Insolvenzmasse und Fondsmitteln der EdW (Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen) vollumfänglich getilgt.

Auch aufgrund des Ausbleibens größerer Entschädigungsfälle konnte die EdW seither Finanzmittel ansparen. Zum 31. Dezember 2022 belief sich das Vermögen der EdW auf 93,9 Millionen Euro. Die sechs seit 2005 festgestellten Entschädigungsfälle konnten sämtlich aus vorhandenen Mitteln entschädigt werden.

Ziel der Änderungsverordnung ist, die Regelungen so anzupassen, dass die EdW für künftige Entschädigungsfälle ausreichende Mittel vorhält, zugleich aber nicht erforderliche Belastungen der beitragspflichtigen Institute vermieden werden.

B. Lösung

Um das Ziel einer ausreichenden Mittelausstattung der EdW bei gleichzeitiger Vermeidung nicht erforderlicher Belastungen der beitragspflichtigen Institute zu erreichen, ist es sachgerecht, den Vermögensaufbau bei der EdW moderater auszugestalten. Durch das Herabsetzen der prozentualen Beitragssätze um 50 Prozent können die der EdW zugeordneten Institute einerseits angemessener belastet und andererseits die Mittel der EdW auf angemessene Weise weiter aufgebaut werden, so dass künftig auch weiter größere Entschädigungsfälle aus dem vorhandenen Fondsvolumen abgedeckt werden können.

Neben den ex-ante angesammelten Mitteln stehen der EdW zudem zur Sicherung ihrer Liquidität zusätzliche Instrumente zur Verfügung, falls die angesammelten Mittel bei künftigen Entschädigungsfällen nicht ausreichen, denn nach § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Anlegerentschädigungsgesetz hat die EdW bei Mittelbedarf Sonderbeiträge zu erheben und Kredite aufzunehmen und kann Sonderzahlungen von den beitragspflichtigen Instituten verlangen. Zudem können die Jahresbeiträge - falls erforderlich - durch eine Änderung der EdW-Beitragsverordnung künftig wieder angehoben werden.

Die übrigen Bestimmungen zur Beitragserhebung wie insbesondere die Jahresmindestbeiträge nach § 1 Absatz 1a EdW-Beitragsverordnung, die den Verwaltungsaufwand der EdW decken, und die Belastungsgrenze nach § 1 Absatz 1, Satz 1 EdW-Beitragsverordnung bleiben unberührt, so dass die Reduzierung der prozentualen Beitragssätze um 50 Prozent nicht für jedes der der EdW zugeordneten Institute zu einer Reduzierung des individuell festgesetzten Jahresbeitrags um 50 Prozent führen wird.

Unter Zugrundelegung der Jahresbeiträge der Jahre 2018 bis 2022 ergibt eine Reduzierung des prozentualen Beitragssatzes um 50 Prozent eine durchschnittliche Herabsetzung der Jahresbeiträge auf 57,17 Prozent (arithmetisches Mittel). Vorausgesetzt, das jährliche Beitragsaufkommen beträgt bei unveränderten Beitragssätzen 16,5 Millionen Euro, werden die jährlichen Beitragseinnahmen somit künftig etwa 9,4 Millionen Euro betragen.

C. Alternativen

Die Beitragserhebung wird unverändert fortgesetzt. Dies würde zu einer Fortsetzung des schnellen Vermögensaufbaus bei der EdW (per 31.12.2022: 93,9 Millionen Euro) und zugleich zu einer Fortführung vergleichsweise hoher Beiträge führen, die den der EdW zugeordneten Instituten Mittel entziehen, die sie andernfalls für ihre Geschäftsentwicklung einsetzen könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Entschädigungseinrichtung entsteht geringfügiger einmaliger Aufwand für die Anpassungen der Beitragsberechnungssoftware.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Die der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute werden hingegen um etwa 7 Millionen EUR entlastet. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei unveränderten Beitragssätzen und Geschäftsvolumina in den nächsten Jahren ein Gesamt-Jahresbeitrag

von 16,5 Millionen EUR erhoben werden würde. Nach der Absenkung der Beitragssätze liegt der durchschnittliche Jahresbeitrag in den nächsten Jahren bei 9,4 Millionen EUR.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Neunte Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 8 Absatz 9 Satz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Entschädigungseinrichtung:

Artikel 1

Die EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „1,23 Prozent“ durch die Angabe „0,61 Prozent“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „1,23 Prozent“ durch die Angabe „0,61 Prozent“ ersetzt.
 - g) In Nummer 7 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ ersetzt.
 - h) In Nummer 8 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
 - i) In Nummer 9 wird die Angabe „1,23 Prozent“ durch die Angabe „0,61 Prozent“ und die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ ersetzt.
2. In § 2b Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wertpapierdienstleistungen, Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder 10 des Kreditwesengesetzes“ durch das Wort „Wertpapiergeschäften nach § 1 Absatz 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

Übergangsvorschriften zur Neunten Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Die §§ 2a und 2b in der ab dem 1. Juli 2024 [ggf. anpassen] geltenden Fassung sind erstmals auf das am 30. September 2024 endende Abrechnungsjahr anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 [ggf. anpassen] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der in 2009 erlassenen Vierten Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung waren zum einen neue gesetzliche Vorgaben zum Beitragsverfahren und zur Beitragshöhe umgesetzt und konkretisiert sowie zum anderen die Beitragssätze erhöht worden, um die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zu stärken.

Die Erhöhung der Beitragssätze war auch erforderlich gewesen, weil ein Entschädigungsfall mit mehr als 30 000 Anlegerinnen und Anlegern zu einem auf absehbare Zeit deutlich gesteigerten Mittelbedarf geführt hatte. Daher waren die Beitragssätze erhöht und um einen Kundenstrukturzuschlag ergänzt worden, der sich am Entschädigungsrisiko orientiert.

Im Jahr 2008 belief sich das Vermögen der EdW auf 7,1 Millionen Euro. Zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im vorgenannten Entschädigungsfall hatte die Bundesrepublik Deutschland der EdW in 2008 und 2011 insgesamt zwei zweckgebundene Darlehen gewährt. Zum 31. Dezember 2016 wurden diese Darlehen aus Sonderzahlungen, Rückflüssen aus der Insolvenzmasse und Fondsmitteln der EdW (Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen) vollumfänglich getilgt.

Auch aufgrund des Ausbleibens größerer Entschädigungsfälle konnte die EdW seither Finanzmittel ansparen. Zum 31. Dezember 2022 belief sich das Vermögen der EdW auf 93,9 Millionen Euro. Die sechs seit 2005 festgestellten Entschädigungsfälle konnten sämtlich aus vorhandenen Mitteln entschädigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Vermögensaufbau bei der EdW moderater zu gestalten. Durch das Herabsetzen der prozentualen Beitragssätze um 50 Prozent können die der EdW zugeordneten Institute einerseits entlastet und andererseits die Mittel der EdW weiter aufgebaut werden, um für künftige Entschädigungsfälle ein ausreichendes Fondsvolumen vorzuhalten.

Ziel der Änderungsverordnung ist, die Regelungen so anzupassen, dass die EdW für künftige Entschädigungsfälle ausreichende Mittel vorhält, zugleich aber nicht erforderliche Belastungen der beitragspflichtigen Institute vermieden werden.

Die übrigen Bestimmungen zur Beitragserhebung wie insbesondere die Jahresmindestbeiträge nach § 1 Absatz 1a EdW-Beitragsverordnung, die den Verwaltungsaufwand der EdW decken, und die Belastungsgrenze nach § 1 Absatz 1 Satz 1 EdW-Beitragsverordnung bleiben unberührt, so dass die Reduzierung der prozentualen Beitragssätze um 50 Prozent nicht für jedes der der EdW zugeordneten Institute zu einer Reduzierung des individuell festgesetzten Jahresbeitrags um 50 Prozent führen wird.

Unter Zugrundelegung der Jahresbeiträge der Jahre 2018 bis 2022 ergibt eine Reduzierung des prozentualen Beitragssatzes um 50 Prozent eine durchschnittliche Herabsetzung der Jahresbeiträge auf 57,17 Prozent (arithmetisches Mittel). Vorausgesetzt, das jährliche Beitragsaufkommen beträgt bei unveränderten Beitragssätzen 16,5 Millionen Euro, werden die jährlichen Beitragseinnahmen somit künftig etwa 9,4 Millionen Euro betragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf setzt die risikoorientierten Beitragssätze für alle Institutsgruppen im § 2a Absatz 1 der EdW-Beitragsverordnung um 50 Prozent herab. Zudem wird ein redaktioneller Fehler in § 2b Satz 1 Nummer 2 EdW-Beitragsverordnung korrigiert.

III. Alternativen

Die Beitragserhebung wird unverändert fortgesetzt. Dies würde zu einer Fortsetzung des schnellen Vermögensaufbaus bei der EdW (per 31.12.2022: 93,9 Millionen Euro) und zugleich zu einer Fortführung vergleichsweise hoher Beiträge führen, die den der EdW zugeordneten Instituten Mittel entziehen, die sie andernfalls für ihre Geschäftsentwicklung einsetzen könnten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen folgt aus § 8 Absatz 9 Satz 1 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die der EdW zugeordneten Institute zahlen geringere jährliche Beiträge. Gleichzeitig werden die Mittel der EdW weiter aufgebaut, um die Leistungsfähigkeit der EdW weiter zu stärken, um für künftige Entschädigungsfälle ein ausreichendes Fondsvolumen vorzuhalten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Vorhaben sind keine Rechtsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Entschädigungseinrichtung entsteht geringfügiger einmaliger Aufwand für die Anpassungen der Beitragsberechnungssoftware.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Die der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute werden

hingegen um etwa 7 Millionen EUR entlastet. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei unveränderten Beitragssätzen und Geschäftsvolumina in den nächsten Jahren ein Gesamt-Jahresbeitrag von 16,5 Millionen EUR erhoben werden würde. Nach der Absenkung der Beitragssätze liegt der durchschnittliche Jahresbeitrag in den nächsten Jahren bei 9,4 Millionen EUR.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der unveränderten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die prozentualen Beitragssätze in § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 9 werden um jeweils 50 Prozent reduziert, was zu einer deutlichen Verringerung der jährlichen Beitragssätze führt.

Zu Nummer 2

In § 2b Satz 1 Nummer 2 wird eine Klarstellung vorgenommen. Eine abweichende Zuordnung zu Beitragsgruppen nach § 2a Absatz 1 ist bei allen in § 1 Absatz 2 AnlEntG genannten Wertpapiergeschäften möglich. Die Regelung entspricht damit der gelebten Verwaltungspraxis der EdW.

Zu Nummer 3

Die geänderte Verordnung findet erstmalig auf das am 30. September 2024 endende Abrechnungsjahr im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 AnlEntG Anwendung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.